

**Satzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain über die
Freiwillige Feuerwehr und den Wasserwehrdienst
(FWS)
vom 19. Mai 2025**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) sowie der jeweils aktuellen Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 210) sowie der jeweils aktuellen Fassung und § 55 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74) sowie der jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Langenleuba-Niederhain in seiner Sitzung vom 1. April 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- 1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ist als öffentliche Feuerwehr eine rechtlich unselbständige gemeindliche Einrichtung (§ 10 Abs. 1 ThürBKG).

Sie führt die Bezeichnung:

„Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain“

- 2) Die Freiwillige Feuerwehr steht unter der Leitung des Gemeindebrandmeisters (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).
- 3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedient sich die Feuerwehr der Unterstützung des Feuerwehrvereins.
- 4) Werden Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe außerhalb der Gemeinde Langenleuba-Niederhain im Rahmen einer öffentlich – rechtlichen Vereinbarung erfüllt, so ist dies in der Alarm- und Ausrückeordnung festzuhalten.

§ 2 Aufgaben der freiwilligen Feuerwehr

- 1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 10 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 28 ThürBKG.
- 2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Gemeinde Langenleuba-Niederhain die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr Langenleuba-Niederhain gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung,
2. Alters- und Ehrenabteilung (§ 9),
3. Jugendabteilung (§ 10).

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- 1) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr werden mit Feuerwehrsutzbekleidung gemäß den gültigen Normen und Verordnungen ausgerüstet.
- 2) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verloren gegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- 3) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandmeister unverzüglich anzuzeigen:
 - im Dienst erlittene Körper- oder Sachschäden der Kameraden,
 - Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen und ist vom Gemeindebrandmeister bzw. dem Jugendwart sowie dem Kameraden bzw. dessen gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde Langenleuba-Niederhain in Frage kommen, ist die Anzeige unverzüglich an die Gemeindeverwaltung weiterzuleiten.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung

- 1) Die Einsatzabteilung setzt sich aus den aktiven Angehörigen der Feuerwehr zusammen. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehren aufgenommen werden (Fachberater).
- 2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz im Einsatzbereich der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde Langenleuba-Niederhain zur Verfügung stehen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in bis zu zwei Feuerwehren ist möglich. Die Feuerwehrangehörigen müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 16. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. § 16 Abs. 2 ThürBKG bleibt unberührt.
- 3) Für die Aufnahme in die Einsatzabteilung ist die Eignung durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen. Ferner kann bei Verdacht einer Rechtsverletzung ein Führungszeugnis verlangt werden.
- 4) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde Langenleuba-Niederhain nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit gegeben ist. In diesem Fall ist die Eignung jährlich durch ein ärztliches Attest in Anlehnung an die Tauglichkeitsuntersuchung G 41 nachzuweisen (§ 13 Abs. 4 ThürBKG). Die Beantragung der Verlängerung der Dienstzeit und das ärztliche Attest sind vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Ablauf eines Jahres nach Ausstellung des ärztlichen Attests beim Bürgermeister einzureichen.
- 5) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Langenleuba-Niederhain sein.
- 6) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich mit einem amtlichen Aufnahmeformular der Gemeinde Langenleuba-Niederhain beim Gemeindebrandmeister zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- 7) Auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 7 ThürBKG).

- 8) Die Aufnahme wird mit der Ausstellung eines Dienstausweises belegt. Dieser ist dem Bürgermeister im Rhythmus von 5 Jahren zur Aktualisierung vorzulegen. Der Verlust des Ausweises ist der Gemeindeverwaltung sofort nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen.
- 9) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Angehörigkeit zur Einsatzabteilung

- 1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend),
 - b) dem Tag des Fristablaufs i. S. v. § 5 Abs. 4 Satz 2,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,
 - e) mit dem Tod des Kameraden.
- 2) Der Austritt i. S. v. Abs. 1 c) muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandmeister erklärt werden.
- 3) Bei Zweifeln über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden, aufgrund derer die weitere Einsatzfähigkeit in der Einsatzabteilung eingeschätzt wird
- 4) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfach unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und / oder angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- 1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter.
- 2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen.
Sie haben insbesondere
 - a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen sowie Anweisungen des Gemeindebrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.
- 3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen erst nach Abschluss der feuerwehrtechnischen Grundausbildung Teil I aber bereits vor Abschluss von Teil II eingesetzt werden. Der Einsatz darf in dieser Zeit nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgen.
- 4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Fachberater nach § 5 Abs. 1 Satz 2.
- 5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gilt § 3 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

- 6) Die Feuerwehrangehörigen haben das Recht, kostenlos an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf dem Gebiet des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe teilzunehmen.

§ 8 Ausbildungen, Übungen

- 1) Vor Jahresende ist für das folgende Kalenderjahr ein durch den Gemeindebrandmeister mit den verantwortlichen Führungskräften abgestimmter Dienstplan über die voraussichtlichen Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen der Feuerwehr beim Bürgermeister vorzulegen.
- 2) Die Feuerwehr hat zur Aufrechterhaltung ihrer Leistungsfähigkeit im Jahr mindestens 40 Stunden Fortbildung durchzuführen (FwDV 2 Pkt. 1.9/1.10). Zur Erfüllung dieser Fortbildung können gemeinsame Ausbildungen mit anderen Feuerwehren organisiert werden.
- 3) Alle im Jahr durchgeführten Übungen und Einsätze sowie die daran beteiligten Angehörigen der Einsatzabteilungen sind durch den Gemeindebrandmeister im ausgehändigten Dienstbuch zu erfassen. Gleiches gilt für durchgeführte Ausbildungs- und Schulungsveranstaltungen. Die Dienstbücher sind zum Ende eines jeden Kalenderjahres dem Bürgermeister unaufgefordert vorzulegen.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- 1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung automatisch übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres (§ 5 Abs. 4 ist zu berücksichtigen), dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet. In allen anderen Fällen erfolgt die Übernahme auf schriftlichen Antrag des Kameraden nach entsprechender Prüfung.
- 2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Ortsbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) mit dem Tod des Kameraden.

§ 10 Jugendabteilung

- 1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba - Niederhain führt die Bezeichnung „Jugendfeuerwehr Langenleuba - Niederhain“.
- 2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Kindern und Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr an bis zum in der Regel vollendeten 18. Lebensjahr. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft in der Gemeindejugendfeuerwehr mit
 - a) dem Austritt,
 - b) dem Ausschluss,
 - c) der Rücknahme der Zustimmung zur Mitgliedschaft durch mindestens einen Erziehungsberechtigten,
 - d) dem Tod des Mitglieds.Der Austritt muss schriftlich im Falle der Punkte a) und c) gegenüber dem Jugendwart erklärt werden.
- 3) Als Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandmeister als Leiter (Gesamtleiter) der Freiwilligen Feuerwehr, der sich dazu eines Jugendwartes bedient.
- 4) Die Jugendfeuerwehr wird durch den Jugendwart als Leiter der Jugendfeuerwehr i. S. v. § 1 Nr. 2 d) ThürFwEntschVO angeleitet. Er wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters durch

den Bürgermeister bestellt. Zum Jugendwart kann nur bestellt werden, wer hierfür die entsprechende Qualifikation nachweisen kann.

- 5) Der Jugendwart erarbeitet den Ausbildungsplan. Er plant und führt Veranstaltungen, Übungen, Schulungen und Feuerwehrwettkämpfe durch. Er wirkt bei der Gewinnung von neuen Jugendfeuerwehrmitgliedern mit.
- 6) Zur Unterstützung des Jugendwartes werden Jugendfeuerwehrbetreuer bestellt. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Jugendwartes und mit Zustimmung des Gemeindebrandmeisters durch den Bürgermeister bis auf Widerruf. Die Anzahl der Jugendfeuerwehrbetreuer soll sich unter Einberechnung des Jugendwartes an den Empfehlungen der Thüringer Jugendfeuerwehr und der Feuerwehrunfallkasse Mitte zur Handhabung des Betreuerschlüssels orientieren. Die Einhaltung des Orientierungsschlüssels ist vom Gemeindebrandmeister zu überwachen. Je nach Bedarf sind Jugendfeuerwehrbetreuer nach- bzw. abzubestellen.
- 7) Der Jugendwart und alle Betreuer, die in der Jugendfeuerwehr zum Einsatz kommen sollen und welche regelmäßig mit Schutzbefohlenen in Kontakt kommen, sind zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses bei der Gemeinde Langenleuba-Niederhain mindestens aller fünf Jahre verpflichtet. Sollten hierin Eintragungen vorhanden sein, die einer Arbeit mit Schutzbefohlenen widerspricht, ist die Person nicht zu berufen bzw. abzubrufen. Die Betroffenen sind vom Bürgermeister hierüber zu informieren.

§ 11 Gerätewart

- 1) Zur Wartung, Instandsetzung, Pflege der Einsatzgeräte, Prüfung der Beladung von Feuerwehrfahrzeugen und der persönlichen Ausrüstung soll ein ehrenamtlicher Gerätewart bestellt werden.
- 2) Der Gerätewart wird auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters durch den Bürgermeister bestellt.
- 3) Zum Gerätewart darf nur bestellt werden, wer die hierfür erforderliche Ausbildung zum Gerätewart besitzt. Die Bestellung erfolgt bis auf Widerruf; sie endet spätestens mit der Bestellung eines neuen Gerätewarts.
- 4) Der Gerätewart ist verpflichtet, bis Ende des dritten Quartals eines jeden Jahres die Nachweise über durchgeführte Prüfungen (Prüfprotokolle) unaufgefordert dem Gemeindebrandmeister vorzulegen.

§ 12 Gemeindebrandmeister sowie Stellvertreter

- 1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ist der Gemeindebrandmeister (§ 18 Abs. 1 ThürBKG).
- 2) Der Gemeindebrandmeister wird von den Einsatzabteilungen auf die Dauer von 4 Jahren gewählt.
- 3) Die Wahl findet in der Regel anlässlich einer Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Langenleuba-Niederhain statt.
- 4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt (§ 18 Abs. 2 ThürBKG).
- 5) Der Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ernannt. § 113 ThürBG gilt entsprechend. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat auf die ordnungsgemäße Ausstattung sowie auf die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren hinzuwirken und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten.

- 6) Der Gemeindebrandmeister hat einen Stellvertreter. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister hat den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und bei Verhinderung zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in der der Gemeindebrandmeister gewählt wird. Andernfalls hat der Bürgermeister so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stellen die Wahl des stellvertretenden Gemeindebrandmeisters stattfinden kann. Der stellvertretende Gemeindebrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Langenleuba-Niederhain ernannt.

§ 13 Führungskräfteausschuss

- 1) Der Führungskräfteausschuss setzt sich zusammen aus dem Bürgermeister, dem Gemeindebrandmeister, dessen Stellvertreter, dem Jugendwart sowie den ehrenamtlichen Führungskräften ab dem Rang eines Gruppenführers. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten des Brand-schutzes und der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Langenleuba-Niederhain zu koordinieren.
- 2) Der Gemeindebrandmeister beruft die Sitzungen des Führungskräfteausschusses ein. Er hat eine Führungskräfteausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.
- 3) Über die Sitzungen des Führungskräfteausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- 1) Unter dem Vorsitz des Gemeindebrandmeisters findet jährlich eine Jahreshauptversammlung der Feuerwehr statt.
- 2) Die Versammlung wird vom Gemeindebrandmeister einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr zu erstatten.
- 3) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von drei Wochen einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung sind den Feuerwehrangehörigen mindestens zwei Wochen vorher in Textform bekannt zu geben. Der Bürgermeister ist zu laden.
- 5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung der Feuerwehr. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- 6) Über die Sitzung der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.
- 7) Unter Beachtung einer außergewöhnlichen Lage, die es nicht zulässt, eine Jahreshauptversammlung im vorgeschriebenen Zeitraum abzuhalten, ist es zulässig, eine Jahreshauptversammlung zu verschieben oder ganz ausfallen zu lassen. Sofern zu einer solchen Jahreshauptversammlung Wahlen durchzuführen gewesen wären, führen die bisherigen Funktionsträger ihr Amt kommissarisch weiter, bis die Wahl nachgeholt werden kann. Sofern es die außergewöhnliche Lage ermöglicht, ist die Jahreshauptversammlung, zu der Wahlen hätten durchgeführt werden müssen, baldmöglichst nachzuholen. Zu dieser Versammlung sind je nach Einschätzung der Lage ggf. nur wahlberechtigte Kameraden zu laden. Neben den Wahlen ist die Behandlung weiterer Themen nicht zulässig, sofern nicht alle Kameraden die Möglichkeit haben, an der Versammlung teilzunehmen.

§ 15 Wahl des Gemeindebrandmeisters sowie dessen Stellvertreters

- 1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- 2) Die zu wählenden Funktionen werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 3) Gewählt wird schriftlich und geheim.
- 4) Über sämtliche Wahlen sind Niederschriften anzufertigen. Niederschriften über Wahlen sind innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Durchführung der Bestellung / Ernennung zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrverein

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr können sich zur Förderung des Feuerwehrgedankens zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen (§ 11 Abs. 5 ThürBKG). Näheres regelt die Vereinssatzung.

§ 17 Wasserwehrdienst

- 1) Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain richtet einen Wasserwehrdienst nach § 55 Satz 2 ThürWG ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- 2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

- 1) Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.
- 2) Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Ihr obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.
- 3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
 - b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
 - c) Kontrolle der Situation an wasserwirtschaftlichen Anlagen,
 - d) Beobachtung gefährdeter Objekte,
 - e) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
 - f) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
 - g) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,

- h) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
 - i) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.
- 4) Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
 - b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß den bisherigen Ereignissen und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
 - c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
 - d) die Art der Alarmierung,
 - e) den Sammlungsort,
 - f) die Ablösung und Versorgung,
 - g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
 - i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

Der Organisationsplan ist zusammen mit der Satzung ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

- 5) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Gemeinde Langenleuba-Niederhain auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und -einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:
- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
 - b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
 - c) die einzuleitenden Maßnahmen,
 - d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
 - e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

Die Gemeinde Langenleuba-Niederhain schreibt den Hochwasseralarm- und -einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus. Er kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Gemeindebrandmeister) übertragen. Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde Langenleuba-Niederhain am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20 Beteiligte am Wasserwehrdienst

- 1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:
- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,

- b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 55 Satz 3 ThürWG).

Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

- 2) Personen, die im Hochwasserfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an.
- 3) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 2 aufgefordert werden oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde Langenleuba-Niederhain tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.
- 4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen des Landes und der Kommunen sowie an Übungen teil.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung verweigert, außer wer durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- 3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Gemeindeverwaltung Nobitz.

§ 22 Sprachform, Inkrafttreten

- 1) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in der jeweiligen geschlechtsspezifischen Sprachform.
- 2) Diese Satzung tritt am 01.06.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Langenleuba-Niederhain vom 08.05.2017 außer Kraft.

Langenleuba-Niederhain, den 19.05.2025
Gemeinde Langenleuba-Niederhain


Carsten Helbig
Bürgermeister



Hinweise zur Bekanntmachung der Satzung laut § 21 Abs. 4 ThürKO:

Verstöße gegen die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich und unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

